

Wegleitung für die Anerkennung von Pensionsversicherungsexperten gemäss Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG)

Gestützt auf Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG) haben Vorsorgeeinrichtungen, welche versicherungstechnisches Risiko tragen, einen von der FMA anerkannten und von der Vorsorgeeinrichtung unabhängigen Pensionsversicherungsexperten zu bestellen, der mindestens alle drei Jahre die Vorsorgeeinrichtung überprüft. Diese Wegleitung gibt einen Überblick über die Anerkennungs Voraussetzungen und das Anerkennungsverfahren.

Anerkennungs Voraussetzungen

Als Pensionsversicherungsexperte wird gemäss Art 19 Abs. 2 BPVG in Verbindung mit Art. 42 der Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV) anerkannt, wer:

- das eidgenössische Diplom als Pensionsversicherungsexperte besitzt;
- über gleichwertige Kenntnisse und Erfahrungen verfügt, wobei die FMA im Einzelfall entscheidet, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.

Juristische Personen werden anerkannt, sofern sie einen Pensionsversicherungsexperten beschäftigen, der die genannten Voraussetzungen erfüllt, die Erarbeitung des Gutachtens leitet und dieses persönlich unterzeichnet.

Bewilligungsverfahren

Das Gesuch um Anerkennung als Pensionsversicherungsexperte gemäss Art. 19 Abs. 2 BPVG ist schriftlich an die FMA zu richten. Um das Bewilligungsverfahren zu beschleunigen, kann der Gesuchsteller gemäss Art. 82 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LVG) auf die Ausfertigung einer formellen Verfügung verzichten und wird dann mittels einfacher Mitteilung über den Entscheid informiert. Der Verzicht auf Ausfertigung einer Verfügung kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der einfachen Mitteilung widerrufen werden. Gibt die FMA dem Gesuch nicht statt, erhält der Gesuchsteller in jedem Fall eine formelle Verfügung mit Begründung.

Das Gesuch um Anerkennung als Pensionsversicherungsexperte gemäss BPVG hat die in der folgenden Checkliste aufgeführten Angaben und Nachweise zu beinhalten. Die darin genannten Formulare sowie das Formular „Verzicht auf Ausfertigung einer Verfügung“ sind auf der Homepage der FMA abrufbar (www.fma.li).

Gebühren

Die Gebühr für die Anerkennung als Pensionsversicherungsexperte gemäss BPVG beträgt CHF 2'000.-- (Art. 15b Bst. b FMA-Gebührenverfügung)

Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVG), LGBl. 1988 Nr. 12.
- Verordnung zum Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge (BPVV), LGBl. 2005 Nr. 288.
- Verordnung über die Erhebung von Aufsichtsabgaben und Gebühren nach dem Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMA-Gebührenverordnung; FMA-GebV), LGBl. 2004 Nr. 288.

Checkliste der einzureichenden Unterlagen

Unterlagen des Pensionsversicherungsexperten:

- Beschreibung der Organisation.
- Formular „Deckungsbestätigung für die Berufshaftpflichtversicherung“.
- Auszug aus dem Strafregister (nicht älter als drei Monate).
- Auszug aus dem Betreibungs- und Pfändungsregister (nicht älter als drei Monate).
- Formular „Erklärung betreffend Konkurs- oder Nachlassverfahren (natürliche Person)“.
- Formular „Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren (natürliche Person)“.
- Datierter und unterzeichneter Lebenslauf mit Erfahrungsnachweisen.
- Eidgenössisches Diplom als Pensionsversicherungsexperte bzw. Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Erfahrungen.
- Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Foto).

Zusätzlich einzureichende Unterlagen bei juristischen Personen:

- Auszug aus dem Öffentlichkeitsregister (nicht älter als drei Monate).
- Organigramm.
- Formular „Erklärung betreffend hängige Straf- und Verwaltungsstrafverfahren (juristische Person)“.

Weitere Auskünfte sind auf der Homepage der FMA Liechtenstein (www.fma-li.li) oder direkt über die Mitarbeiter des Bereiches Versicherungs- und Vorsorgeaufsicht erhältlich.